

# RS OGH 1999/1/20 9Ob361/98y, 7Ob143/13z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.01.1999

## Norm

ZPO §112

## Rechtssatz

Es besteht kein rechtliches Hindernis für die direkte Zustellung der Gleichschrift eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO zwischen Rechtsanwälten gemäß § 112 ZPO. Es handelt sich beim Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO - anders als etwa bei Klagen und Rechtsmitteln - um keinen Schriftsatz, der dem Empfänger eigenhändig zuzustellen ist oder durch dessen Zustellung eine Notfrist in Lauf gesetzt wird. Die gefährdete Partei, die diesen Weg der Zustellung wählt, bringt sich allerdings in jenen Fällen, in denen vom Gericht ohne Anhörung des Antragsgegners entschieden werden kann, um die Möglichkeit, dass der Antragsgegner erst durch den zuzustellenden Beschluss des Gerichtes vom Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung Kenntnis erlangt.

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 361/98y  
Entscheidungstext OGH 20.01.1999 9 Ob 361/98y
- 7 Ob 143/13z

Entscheidungstext OGH 13.11.2013 7 Ob 143/13z

Vgl auch; Beisatz: Eine Zustellung nach § 112 ZPO ist nicht bei Schriftsätze vorgesehen, die eine Notfrist in Gang setzen und auch nicht bei Klagen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111433

## Im RIS seit

19.02.1999

## Zuletzt aktualisiert am

03.02.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)